

gesetzes vor dem Schöffengericht zu verantworten. Die Stadtdirektion hatte nämlich entdeckt, daß auf der genannten Zeitschrift der in § 7 des Gesetzes verlangte Name eines »verantwortlichen Redakteurs« fehle; außerdem glaubte die Stadtdirektion die regelmäßige Ablieferung der Zeitschrift an ihre Stelle laut § 9 des Pressegesetzes verlangen zu müssen. Vesterem, durchaus unberechtigten Ansinnen weigerte sich der Verleger nachzukommen, denn das Gesetz nimmt ausdrücklich von dieser Ablieferungspflicht Zeitschriften aus, welche »ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen«. Der Staatsanwalt hatte denn auch diesen Punkt der Anklage fallen lassen und so bildete nur die Verletzung von § 7 des Pressegesetzes den Gegenstand der Verhandlung.

Der Angeklagte berief sich darauf, daß das Pressegesetz keine bestimmte Formulierung für den verantwortlichen Redakteur vorschreibe, sondern nur allgemein sage: daß ein verantwortlicher Redakteur zu nennen sei, daß sowohl der Verleger R. Lutz, wie auch der Redakteur von »Aus der Heimat«, Lehrer R. G. Lutz, nicht anders glaubten, als dem Gesetz sei vollkommen Genüge geschehen indem unter dem Titel des Blattes die Worte stehen: »Im Auftrag . . . herausgegeben von Lehrer R. G. Lutz in Stuttgart.« Redigieren und Herausgeben würden nach dem Sprachgebrauch allgemein für identische Begriffe angesehen, und man könne nur bedauern, daß im Pressegesetz das Fremdwort »Redakteur« an die Stelle des deutlicheren und klareren »Herausgebers« getreten sei.

Der Angeklagte berief sich ferner insbesondere darauf, daß eine große Anzahl der deutschen wissenschaftlichen Zeitschriften ganz genau in derselben Weise mit bloßer Nennung eines »Herausgebers« erscheine. Der Angeklagte hatte bereits in der Voruntersuchung ein Duzend solcher Zeitschriften zu den Akten gegeben, und einige weitere wurden von ihm in der Schöffengerichtssitzung vorgelegt, darunter z. B. das in der Cottaschen Buchhandlung erscheinende »Ausland«, und, was besonders bemerkenswert ist, zwei juristische Zeitschriften, welche von Rechtsgelehrten und Rechtspraktikern von hohem Ansehen (die eine dieser Zeitschriften wurde von dem bekannten [kürzlich verstorbenen] Professor v. Holzendorff redigiert) »herausgegeben« werden.

Der Staatsanwalt bezeichnete diesen vorherrschenden Gebrauch bei unseren wissenschaftlichen Zeitschriften als einen »Unfug«, betonte, daß das Gesetz zwischen Herausgeber und Verleger unterscheidet, und beantragte eine Geldstrafe von 3 Mark. — Nach längerer Beratung entschied das Gericht für die niedrigste Strafe: 1 Mark und Tragung der Kosten.

Jubelfeier. — Am 4. d. M. feierte ein hervorragender Vertreter des Buchgewerbes, Herr Gustav Frijsche, Hofbuchbinder in Leipzig, den Gedenktag der vor fünfundsiebenzig Jahren erfolgten Gründung seines Geschäftes. An demselben Tage des Jahres 1864 hatte der heutige Jubilar die Vorbereitungen seiner Etablierung zum Abschlusse gebracht, leistete den Bürgereid und empfing von der Behörde seinen von diesem Tage datierten Gewerbeschein, so daß er selber diesen Tag als den

Gründungstag seines Geschäftes betrachtete. Das Geschäft Gustav Frijsches entwickelte sich unter Sorgen und Not des Gründers aus kleinsten Anfängen und wird heute in der Nähe des Buchhändlerhauses im eigenen Hause, einem mächtigen Baue, mit allen Hilfsmitteln der neuesten Technik und einem Personal von über 150 Mitarbeitern betrieben. An diesem Beispiele zeigt sich recht augenfällig der erstaunliche Aufschwung des Buchgewerbes der letzten Jahrzehnte und der wesentliche Anteil, den Leipzig an der Vereinigung und Ausbildung der meisten Herstellungsgewerbe des Buches nimmt, nicht minder aber auch die Tüchtigkeit und Thakraft des Mannes, der vor fünfundsiebenzig Jahren ohne die Hilfe auch nur eines Mitarbeiters, lediglich auf seiner eigenen Hände Arbeit angewiesen, sein Geschäft begann, das ihn nach verhältnismäßig kurzer Zeit in große geschäftliche Verhältnisse emportrug.

Zu einem Tage der Ehren im vollen Sinne des Wortes gestaltete sich daher mit Recht dieser bedeutungsvolle Tag, an dem die Glückwünsche in reicher Fülle an den Gefeierten heranströmten, und zu welchem ihm auch die besondere Auszeichnung zu teil wurde, von Ihrer Majestät der Königin Carola von Sachsen huldvolle Worte der Anerkennung persönlich entgegennehmen zu dürfen.

Das bedeutungsvolle Fest fand seinen frohen Ausklang am vergangenen Sonnabend, welcher den Jubilar mit seinen Angehörigen, Freunden und Mitarbeitern bei einem heiteren Festmahle vereinigte. Zum bleibenden Andenken des Tages bedachte Herr Frijsche seine Gäste mit einer ungemein stattlichen Festschrift, welche ein anregendes Bild der Geschichte des Hauses giebt und auch für weitere Kreise einen lehrreichen Beitrag zur Kenntnis der buchgewerblichen Entwicklung bildet.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

L. Staackmann, Leipzig, Baarsortimentskatalog 1889. III. Abteilung. Schulbücher. Als Manuscript für Buch- und Musikalienhändler. hoch 8°. 124 S. Geb.

Ein hundred Jahre des Geschäftshauses Ernst Siegfried Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei in Berlin. Ein Zeitbild. Als Handchrift für Buchhändler. 4°. 160 S. Berlin, 3. März 1889. Geb.

1864—1889. Seinen Gönnern, Freunden und Mitarbeitern aus Anlaß seines 25jährigen Geschäftsjubiläums am 4. März 1889 gewidmet von Gustav Frijsche. Festschrift, herausgegeben von Gustav Frijsche, Buchbindermeister, königl. sächsischer Hofbuchbinder in Leipzig 4°. 39 S. Geb.

Nordische Sprachen, Angelsächsisch, Englisch, Keltisch. (Bibliothek des Prof. Dr. Karl Bartsch. 2. Abteilung.) Antiqu. Katalog von Otto Harrassowitz in Leipzig. 8°. S. 133—178.

Zeitschriften, Sammelwerke, Gesellschaftsschriften, Bibliothekswerke. Antiqu. Katalog von Joseph Baer & Co. in Paris. 8°. 60 S.

Anzeigebblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

[10984] Auszug aus dem Protokoll des Kurländischen Oberhofgerichts in Konkursachen über das Vermögen des erblichen Ehrenbürgers Victor Felsco.

Actum den 1. Februar 1889.

Es wurde beschieden, wie folgt:

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Rußen, u. u. u.

wird von dem Kurländischen Oberhofgericht dahin beschieden:

daß sämtliche Interessenten in der Konkursache des Herrn Victor Felsco, Inhabers der Lucas'schen Buchhandlung zu Mitau, welche sich innerhalb der anberaumt gewesenen Präklusivfrist mit Forderungen an die kridarische Konkursmasse, allhier gemeldet haben, hiermit angewiesen sein sollen, von dem bei diesem Konkursforo durch den Kontraktor eingebrachten Verfahren bezüglich der Liquidität resp. Illiquidität

und der Rangordnung in der Befriedigung der angemeldeten Forderungen allhier Einsicht zu nehmen, und bis zu dem hiefür peremptorisch auf den 20. April d. J. anberaumten Termin ihre Entgegnung auf jenes Verfahren allhier einzubringen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihrer qu. Entgegnung präkludiert und im weiteren Prozeßverfahren übergangen werden werden.

B. R. W.
(die Unterschriften)

in fidem extractus:
Sekretär Praetorius.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[10618] Heidelberg, den 6. März 1889.

Sämtliche seither im Verlag der Fr. Bassermann'schen Verlagbuchhandlung in München erschienenen oder befindlichen Werke und Schriften von

Kuno Fischer:

Geschichte der neuern Philosophie. I. bis VI. Band.

Descartes' Hauptschriften zur Grundlegung seiner Philosophie.

Shakespeare, Richard III.
Kritik der Kantischen Philosophie.
Ueber das akademische Studium.
Anti-Trendelenburg.
Briefwechsel zwischen Goethe und Götting.
System der Logik und Metaphysik.
Kant's Leben und Grundlage seiner Lehre.
Baruch Spinoza's Leben und Charakter.
Ueber die Entstehung des Witzes.
Schiller. 3 Vorträge.
Das Interdikt meiner Vorlesungen u.
Die Apologie meiner Lehre u.

sind vom heutigen Tage nebst der Auslieferung von 1889 und den Disponenden D. M. 1889 käuflich in unsern Verlag übergegangen. Sie wollen gef. von heute an nur von uns verlangen.

Die Fr. Bassermann'sche Verlagbuchhandlung, an welche die Remittenden und Disponenden noch zu richten sind, wird Ihnen Spezifikation der auf unser Konto zu übertragenden Posten zugehen lassen.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Wird bestätigt:

München, 6. März 1889.

Fr. Bassermann'sche Verlagbuchh.